GEMEINDE EVERSWINKEL
-Az.: 61.82.12 Bn/Pl-1- 15.02.1995

BEGRÜNDUNG

gem. § 9 Abs. 8 BauGB zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Hillgenstohl" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Planungsanlaß und -umfang

Im Zuge der Bebauung des im Änderungsbereich gelegenen Grundstücks ist die städtebaulich unbefriedigende Situation zutage getreten, daß die süd-östliche Hausecke bis auf ca. 0,6 m an die in unmittelbarer Nähe gelegene öffentliche Parkfläche rückt. Im Hinblick darauf sowie die Tatsache, daß durch die Lage der Parkfläche ein nicht zu vernachlässigender Teil der (eigentlichen) Vorgartenfläche in Anspruch genommen wird und dadurch auch eine von der Gemeinde gewollte -ansprechende- Vorgartengestaltung und -bepflanzung kaum mehr möglich ist, soll die dem Wohnhaus nächstliegende Teilfläche der festgesetzten öffentlichen Parkfläche aufgehoben und als private Grünfläche/Vorgartenfläche bzw. als nicht überbaubare Grundstücksfläche neu festgesetzt werden.

Da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, erfolgt sie im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Die von der Planung betroffenen Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Planung gehört werden.

Aussage zu (anderen) öffentlichen Belangen

Anhaltspunkte dafür, daß Interessen von (sonstigen) Trägern öffentlicher Belange oder von sonstiger allgemeiner Bedeutung betroffen sein könnten, liegen nicht vor.

Kosten

Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Der Gemeindedirektor

Walter

(Walter)